

Anleitung zur Einholung einer Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

Das Zentrale Vollstreckungsgericht selbst erteilt keinerlei Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis. Auskünfte über das Schuldnerverzeichnis müssen im Internet beim Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder unter

www.vollstreckungsportal.de

eingeholt werden. Die Selbstauskunft ist kostenfrei. Die Suche, die nicht die eigene Person betreffen, kostet pro Datensatz 4,50 €.

Registrierung

Eine Registrierung auf dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder ist unter dem Punkt „**Registrierung Auskunft**“ möglich. Dort werden die persönlichen Daten eingegeben und anschließend abgespeichert.

Nach der Registrierung erfolgt automatisch der Versand einer E-Mail, die einen Link zur Freischaltung enthält. Zugleich wird ein Schreiben per Post an die zuvor angegebene Anschrift versandt, das den benötigten PIN zur Freischaltung beinhaltet.

Freischaltung

Nach Erhalt des PIN-Briefes wird nunmehr der *Link zur Freischaltung angeklickt*. Auf der daraufhin angezeigten Website wird bei **Benutzererkennung** die bei der Registrierung verwendete *E-Mailadresse* eingegeben. Hier ist auf die genaue Schreibweise (Groß- und Kleinschreibung) zu achten.

Danach gibt man den im Schreiben aufgeführten *PIN* ein.

Bei dem vorletzten Punkt wird ein **Kennwort selbst ausgewählt**, dass zur Prüfung seiner Richtigkeit nochmal *wiederholt* werden muss.

Vor dem Satz: „Ich habe die rechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen“, muss in dem angezeigten Kasten ein Häkchen gesetzt werden. Es ist zwingend nötig, die rechtlichen Hinweise zu lesen und diese zu bestätigen.

Nunmehr können Sie auf das Feld **Anmelden** klicken und sind erfolgreich freigeschaltet.

Sollten Sie keine E-Mail mit dem Freischaltlink erhalten haben, können Sie über eine Suchmaschine (z.B. Google) mit den Stichwörtern *Freischaltung Vollstreckungsportal* ebenfalls auf die richtige Website zur Freischaltung gelangen.

Einholung Auskunft über die eigene Person

Nach erfolgreicher Anmeldung wird man auf die Startseite des Portals weitergeleitet. Hier ist der Punkt „**Schuldnerverzeichnis**“ aufgeführt.

Dort gibt es mehrere Auswahlmöglichkeiten für den **Einsichtsgrund**. Wird eine Anfrage für die eigene Person gemacht wird der Punkt *zur Auskunft über ihn selbstbetreffende Eintragungen* ausgewählt.

Bei **weitere Erläuterung** wird nunmehr eingegeben, wieso man die Auskunft benötigt (z.B. Selbstauskunft).

Zuletzt muss das **Geburtsdatum** ergänzt werden (z.B. 01.01.1900).

Nach Eingabe der Daten klicken Sie auf **Suchen**. Das Suchergebnis wird Ihnen entsprechend angezeigt und kann bei Bedarf ausgedruckt werden (PDF-Dokument).

Erneute Anmeldung nach Freischaltung

Nach der Freischaltung wird der PIN *nicht* mehr benötigt. Um sich erneut anzumelden, gehen Sie auf die Startseite des Vollstreckungsportals, klicken auf „**Anmeldung Öffentlichkeit**“ und danach „**Anmelden**“.

Nunmehr müssen Sie nur noch die **Benutzererkennung** (E-Mailadresse) und das selbst ausgewählte **Kennwort** angeben.

Das Häkchen wird in den Kasten vor: „Ich habe die rechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen“ gesetzt.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auch unter:

www.zenvq.rlp.de

Wichtige Information:

Alle Vollstreckungsanträge, die bis zum 31.12.2012 eingegangen sind, werden weiterhin bei den lokalen Vollstreckungsgerichten (=Wohnsitz des Schuldners) bearbeitet. Die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis werden bis zum 31.12.2012 bei den lokalen Vollstreckungsgerichten geführt.

Um eine vollständige Auskunft zu erhalten müssen Sie in der Übergangszeit bis 31.12.2017 sowohl bei dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder als auch beim lokalen Vollstreckungsgericht eine Auskunft einholen.